



Kreisverband Siegen-Wittgenstein

S A T Z U N G

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V.

Kurzform: **NABU SiWi**

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor. Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V.“, Kurzform: NABU SiWi.

Er ist eine selbstständige Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. im Sinne des § 7 der Satzung des Bundesverbandes. Sollte diese Satzung der Bundessatzung entgegenstehende Regelungen aufweisen, gilt die Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung.

2) Sitz des Vereins ist Siegen. Er ist dort im Vereinsregister eingetragen.

3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung „NABU Siegen-Wittgenstein“ in schwarz

4) Sein Wirkungsbereich ist das gesamte Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein sowie Kooperationen mit Naturschutzinstitutionen angrenzender und weitere Kreisgebiete.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

1) Zweck des NABU Siegen-Wittgenstein sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, sowie das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen, sowie die Erhaltung und Förderung naturnaher Umwelt. Der NABU Siegen-Wittgenstein führt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage durch.

Seine Aufgaben sind insbesondere,

- a) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern,
- b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, vor allem für die bedrohten Arten durchzuführen,
- c) naturnahe Lebensräume zu erhalten, pflegen und neu zu schaffen,
- d) den Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
- e) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes zu unterstützen,
- f) bei Planungen mitzuwirken, die für den Natur- und Umweltschutz bedeutsam sind,
- g) gemäß den genannten Aufgaben auf Gesetzgebung und Verwaltung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten,
- h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren,
- i) den Natur- und Umweltschutzgedanken, insbesondere auch im Hinblick auf den Vogelschutz, in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern.
- j) für einen Schutz der Luft, des Wassers, des Bodens und der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen und Umweltverschmutzungen einzutreten.
- k) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

2) Der NABU ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

3) Der NABU Siegen-Wittgenstein orientiert sich an den Zielen des Bundes und Landesverbandes. Er hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der NABU Siegen-Wittgenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der NABU Siegen-Wittgenstein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des NABU Siegen-Wittgenstein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Siegen-Wittgenstein.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des NABU Siegen-Wittgenstein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

2) Der NABU Siegen-Wittgenstein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband und vom Landesverband einen festgesetzten Anteil der Mitgliedsbeiträge, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Siegen-Wittgenstein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

1) Mitglieder des NABU Siegen-Wittgenstein können natürliche sowie juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und nicht eingetragene Vereine werden. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU Siegen-Wittgenstein. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der NABU Siegen-Wittgenstein nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert. Mit dem Beitritt zum NABU Siegen-Wittgenstein erkennt der Antragsteller die Satzung des NABU Siegen-Wittgenstein an.

3) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU-Bundesverbandes ernannt.

c) Korporative Mitglieder: Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverband. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Angabe von Gründen möglich.

d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidium des Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

g) Familienmitglieder. Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

4) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen

5) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten der jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

6) Die Mitgliedsform, die Mitgliedschaftsrechte, die Beendigung der Mitgliedschaft, sowie die Beitragsordnung sind in der jeweils aktuellen NABU-Bundessatzung abschließend geregelt.

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

7) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.

b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

e) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Siegen-Wittgenstein oder dem Bundesverband erklärt werden.

8) Die Mitgliedschaft im NABU Siegen-Wittgenstein begründet gemäß § 7 Abs. 1 der NABU-Bundessatzung gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

9) über die Aufnahme mit Widerruf hinaus: Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele nach § 2 verstößt, kann vom Vorstand des NABU Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (NABU NRW) endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des NABU Siegen-Wittgenstein durch den Landesverband oder das Präsidium des Bundesverbandes von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt. Siehe hierzu 3 b

11) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Im Mindestbeitrag ist der Betrag für den Bezug der Verbandszeitschrift enthalten.

§ 7 Gliederung und Zuständigkeit

1) Der NABU Siegen-Wittgenstein als Untergliederung des NABU Deutschland und des NABU NRW betreut die in seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder.

2) Der NABU Siegen-Wittgenstein, der NABU NRW und der NABU Deutschland arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

3) Eine Änderung der Satzung oder die Gründung, Änderung und Auflösung des NABU Siegen-Wittgenstein bedarf der Zustimmung des NABU NRW. Gegen eine eventuelle Entscheidung des Landesvorstandes kann der NABU Siegen-Wittgenstein e.V. Widerspruch beim Landesrat einlegen. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesvertreterversammlung angerufen werden.

4) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.

5) Der NABU Siegen-Wittgenstein ist darüber hinaus an die Beschlüsse und die darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des NABU SiWi betreffen.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

Der NABU Siegen-Wittgenstein kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V. gründen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der übergeordneten Bundessatzungen.

§ 9 Organe

Organe des NABU Siegen-Wittgenstein sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung (MGV)

1) Die MGV ist das oberste Beschlussorgan des NABU Siegen-Wittgenstein. In der MGV hat jedes Mitglied des NABU Siegen-Wittgenstein eine Stimme. Zur Stimmabgabe muss das Mitglied persönlich* erscheinen.

*Anmerkung: Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, oder ohne Teilnahme an der MGV ihre Stimmen vor der Durchführung der MGV schriftlich abgeben können, wenn durch gesetzliche Einschränkungen (z.B. Pandemiegesetz) eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, oder eine Kombination verschiedener Verfahrensarten (Hybrid-Versammlung).

2) Die MGV ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:

a) die Wahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern sowie für die Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung (LVV) und ggf. Ersatzdelegierte, die bei Ausfall der Delegierten in definierter Reihenfolge nachrücken. Können ausnahmsweise keine neuen Delegierten gewählt werden oder ist die MGV nach der Anmeldefrist der Delegierten für die LVV angesetzt, bleiben die im Vorjahr gewählten Delegierten im Amt (Grundlage ist die entsprechende Bestimmung der NABU-Bundessatzung). Zulässig ist darüber hinaus auch, dass in Ausnahmefällen Delegierte durch den Vorstand benannt werden. Die Wahl von Delegierten (und ggf. Ersatzdelegierten) ist in der Tagesordnung der MGV anzukündigen.

b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassenwarts mit Wirtschaftsplan, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,

c) die Änderung der Satzung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

d) den Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Bundesverband nach § 6 (3b)

e) die Auflösung des NABU Siegen-Wittgenstein nach §16 (1),

f) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen.

3) Die MGV wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl.

4) Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5) Die ordentliche MGV findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres statt. Die MGV wird von dem Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der MGV beim Vorstand einzureichen. Im Übrigen entscheidet die MGV, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur MGV nicht mehr zulässig. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vereins im Sinn von § 6.

Eine außerordentliche MGV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende, lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zur außerordentlichen MGV ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die MGV.

Die Tagesordnung und notwendige Anlagen zur Tagesordnung zur MGV und zur außerordentlichen MGV sind in der Geschäftsstelle einzusehen und werden auf der Webseite des NABU SiWi mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Einsicht eingestellt. Auf der Einladung zur MGV ist diese Möglichkeit unter korrekter Bezeichnung, um welche Anlagen es sich handelt, zu vermerken.

6) Die Sitzungen der MGV sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. offen. Soweit sie nicht dem Verein angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

7) Vor der förmlichen Eröffnung der MGV wird die Zahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Kreisverbands Siegen-Wittgenstein geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8) Anträge und Resolutionen zur MGV müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des NABU Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein.

a) Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.

b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur MGV nicht mehr zulässig.

c) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

9) Der Vorstand des NABU NRW ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Vorstände von weiteren übergeordneten NABU-Untergliederungen und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber Stimmrecht nur dann, wenn sie Mitglied des Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein sind

10) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer sowie
5. dem Naturschutzreferenten.
6. Sprecher der NAJU (falls eine Jugendorganisation besteht)

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit bis zu 3 weitere Mitglieder (z.B. einen Sprecher einer Hochschulgruppe oder einen Pressewart) als Vorstandsmitglieder zu wählen.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des NABU Siegen-Wittgenstein sein.

2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU Siegen-Wittgenstein gemeinschaftlich.

3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlungen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten MGV ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese MGV wählt dann für den Rest der Amtsperiode das vom Vorstand bestellte Ersatzmitglied oder ein Anderes.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des NABU Siegen-Wittgenstein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen der Organe des NABU NRW. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des NABU Siegen-Wittgenstein ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig.

6) Der Vorstand kann Aufgaben, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf Angestellte übertragen

7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einem dreiköpfigen Vorstand mindestens zwei Vorstandsmitglieder, bei einem mehrköpfigen Vorstand mindestens [51%] der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden in Textform (Versand auch per Mail möglich) oder mündlich, nach Möglichkeit mit einer Frist von mindestens acht Tagen, einzuberufen sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

8) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

9) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden. Diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit. Der Vorstand kann Beiräte berufen. Diese werden als beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betreut werden. insbesondere beratend auf dem Gebiet des Arten- und Biotopschutzes und bei größeren Investitionen sowie beim Erwerb von Liegenschaften.

10) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Vertreterversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.

11) Der Vorsitzende vertritt den Verein auf der Landesvertreterversammlung gemäß Satzung des NABU NRW.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung inklusive Schiedsstelle gelten die Ausführungen der Satzung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Ordnungen und Richtlinien

Die vom Bundesverband erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU Siegen-Wittgenstein und seine Mitglieder bindend; insbesondere die Ordnung der Verbandsführung, der Beitragsordnung, die Datenschutzverordnung, die Schiedsordnung und die Ehrenordnung (siehe § 19 der Satzung des Bundesverbandes).

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1) Jede Tätigkeit im NABU Siegen-Wittgenstein – ausgenommen die der Angestellten - ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes für die Durchführung bestimmter Aufgaben eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG oder der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG erhalten.

- 2) Die Angestellten des NABU können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 4) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gilt zunächst die Bundessatzung des NABU. Wenn diese keine Regelung enthält, kommen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 15 Wahlen

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen von einem Zehntel der Stimmberechtigten einer Versammlung nach geheimer Wahl ist stattzugeben. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.
- 2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des NABU Siegen-Wittgenstein beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU NRW.
- 2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Auflösung des NABU Siegen-Wittgenstein nicht berührt.
- 3) Bei Auflösung des NABU Siegen-Wittgenstein oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des NABU Siegen-Wittgenstein an den NABU NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der MGV des NABU Siegen-Wittgenstein am 11.04.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 10.09.2021.